

des Kindes und dem der Placenta.) (*Clin. Ostetr. Ginecol. ed Istit. di Med. Leg., Univ., Modena.*) Ann. Ostetr. 55, 729—740 (1933).

Der günstige Einfluß der elterlichen Blutgruppen-Homospezifität auf das Gewicht des Kindes wird vom Verf. bestätigt. Er untersuchte 267 Fälle normaler ausgetragener Schwangerschaften und kontrollierte auch das Gewicht der Placenta. Das mittlere Gewicht betrug 420 g. In den homospezifischen Gruppen fanden sich übergewichtige Placenten bis zu 850 g. Placenten von geringerem Gewicht fanden sich in den heterospezifischen Gruppen. Verf. ist deshalb der Ansicht, daß im Gewicht der Placenta die serologische Affinität oder Disaffinität zum Ausdruck kommt. *Carl Müller.*

Haas, Fritz: Zwang zur Duldung der Blutprobe im Vaterschaftsproz. Zbl. Jugendrecht 25, 196—198 (1933).

Verf. ist der Ansicht, die Beteiligten zu einer Blutentnahme durch Einführung eines Gesetzes zu zwingen. Wirtschaftliche und Gerechtigkeitsgründe sprächen für die gesetzliche Regelung. Bei der Wahrheitsfindung sei das Blutprobeverfahren ebenso wichtig wie eine Zeugenaussage; da letztere erzwungen werden könnte, müßte das gleiche auch für die Blutentnahme gelten. *Foerster (Münster i. W.).*

Laguna, S.: Die Ausschließung der Vaterschaft auf Grund der serologischen Eigenschaften A₁, A₂, M und N. Polska Gaz. lek. 1933, 812—815 [Polnisch].

Laguna beschreibt einen Fall, in welchem er bei der Mutter die Gruppe O, bei dem Kinde die Gruppe B, beim vermeintlichen Vater desgleichen die Gruppe B festgestellt hatte. Auf Grund dieses Ergebnisses konnte man die Möglichkeit der Vaterschaft nicht ausschließen. L. untersuchte nun die Elemente M und N und fand, daß das Blut der Mutter der Gruppe MN, das Blut des Kindes der Gruppe N, endlich das Blut des Vaters der Gruppe M angehörte. Da bei diesem Ausfall der Probe erfahrungsgemäß das Kind der Gruppe N nicht angehören könnte, wenn der vermeintliche Vater die Gruppe M und die Mutter die Gruppe MN besaß, konnte L. die Vaterschaft dieses angeblichen Vaters ausschließen. *Wachholz (Kraków).*

Del Carpio, I., e A. Giordano: L'identificazione biologica delle impronte digitali. (Biologische Identifizierung der Fingerabdrücke.) (Istit. di Med. Leg., Univ., Catania.) Boll. Soc. med.-chir. Catania 1, 206—213 (1933).

Den Verf. ist es gelungen, aus Fingerabdrücken auf gut gereinigten Glasplatten mittels des Agglutinogennachweises durch Absorption die Blutgruppe zuverlässig zu bestimmen. Der Agglutininnachweis gelang dagegen nicht. Am besten eignet sich der Zusatz des Testserums zur unveränderten Spur in situ. Diese bleibt in ihren Einzelheiten gut lesbar, wird durch den geringen zurückbleibenden Serumbelag sogar fixiert. Von den zur Sichtbarmachung gebräuchlichen Pulvern wurden bisher Kalomel und Graphit geprüft und ohne Einfluß auf die Serumprobe gefunden. Die älteste untersuchte Spur von 3 $\frac{1}{2}$ Monaten gab noch genügend Agglutinogen ab. Untersuchungen an praktischen Kriminalfällen werden in dieser Arbeit nicht berichtet. — Durch die Verbindung des Blutgruppennachweises aus der Fingerspur mit deren morphologischer Deutung wird nicht nur die Identifizierung sicherer, sie kann aus dem Abdruck auch dann gelingen, wenn er undeutlich oder zerstört ist, da ja die große Resistenz der Agglutinogene gegen physikalische und andere Einwirkungen nachgewiesen ist. Irrtümer können bei Überlagerung der Abdrücke mehrerer Personen vorkommen.

P. Fraenckel (Berlin).

Gesetzgebung. Kriminologie.

● **Schütt, Ed.: Die Bekämpfung der Kriminalität vom bevölkerungspolitischen, rasseanthropologischen und erbbiologischen Standpunkt. (Preuß. Medizinalbeamtenver. u. Dtsch. Medizinalbeamtenver., Bad Pyrmont, Sitzg. v. 30. VIII.—1. IX. 1933.) Z. Med. beamte 46, 509—531 (1933) u. Leipzig: Fischers med. Buchhandl. 1933. 42. S. RM. 1,20.**

Schütt geht davon aus, daß die Gruppe der Verbrecher bislang nicht die gebührende Beachtung gefunden hat. Das Preußische Strafvollstreckungsgesetz vom 1. VIII. 1933 sagt in § 17: „die Lebenshaltung der Strafgefangenen soll unter derjenigen der schuldlos aus dem Arbeits- und Erwerbsleben herausgerissenen erwerbslosen Volks-

genossen liegen“. Es könnten im Strafvollzug alljährlich annähernd 5 Millionen RM durch billigere Verpflegungssätze eingespart werden. Außerdem soll man nicht so viele Menschen einsperren. Wir können es uns finanziell nicht leisten, nach den bisher gültigen Rechtsbegriffen Freiheitsstrafen zu verhängen. Festzustellen ist, wo erzieherischer Erfolg, wo dauernde Verwahrung zu empfehlen ist. Wo erbliche Minderwertigkeit außer Zweifel steht, sind die Verurteilten vor ihrer Entlassung oder Beurlaubung zu sterilisieren. Die Rechtsbegriffe sind nicht nur wandlungsfähig, sondern auch umänderungsbedürftig. Die Grundforderung für das zukünftige Strafrecht heißt: Sicherung der Volksgemeinschaft vor Schädlingen. Die Begriffe: Besserungsprinzip und Abschreckungsprinzip, General- und Spezialprävention können wir übernehmen, das Vergeltungsprinzip werden wir aber vollkommen streichen. Die freie Willensbestimmung läßt uns gleichgültig. Sie schafft vor allem keine Änderung in den Beziehungen zwischen Rechtsbrecher und Richter. Die Ursache des Verbrechens liegt zum überwiegenden Teil in der Persönlichkeit, d. h. der Erbanlage, und nicht in der Umwelt. (Hinweis auf die Untersuchungen von Joh. Lange an kriminellen Zwillingen.) Es ist das Verdienst Viernsteins, die Kriminalbiologie, als die auf der Vererbungslehre aufgebaute Lehre von der Persönlichkeit des Rechtsbrechers, begründet zu haben. Mit allem Nachdruck ist die Unterscheidung festzuhalten in 1. größtenteils umweltbeeinflusste und 2. erblich beeinflusste Rechtsbrecher. Bei der jetzigen Umwertung aller Werte stellt Sch. zur Erwägung anheim: Öffentliche Diffamierung, Verbannung, Vermögens-einziehung und die Prügelstrafe. Den Arzt interessieren besonders die Rechtsbrecher aus Erbanlage. Die Führung unserer Kultur hat die nordische Rasse. Ihr Ursprung ist dunkel. Sch. geht auf den Neandertal- und Aurignacmenschen näher ein. Die Annahme erscheint nicht widersinnig, in einigen Verbrechertypen die Neandertalrasse oder die mongoloide Rasse wiederzuerkennen. Die Blutgruppen stellen etwas Primäres der Menschwerdung dar. Sie finden sich auch bei den anthropoiden Affen. Von besonderem Reiz würde es sein, die Grundmuster der Papillarlinienbilder und ihre Verteilung nach Menschenrassen zu studieren und in Beziehung zu den Blutgruppen zu setzen. Schließlich geht Sch. auf die vorderasiatisch-orientalische Rassenmischung und auf das internationale Gaunertum ein. Der Richter muß danach verlangen, von sachverständiger ärztlicher Seite beraten zu werden. — Als Wunschbild schwebt dem Vortragenden vor die Schaffung einer erbbiologischen Zentralstelle beim Reichsinnenministerium oder Reichsgesundheitsamt. Ihr fließt das Material zu: A. für vorwiegend Erbkrankte: 1. einer kriminalbiologischen Sammelstelle beim Reichsjustizministerium, 2. einer Asozialen-, Fürsorgezöglinge- und Hilfsschüler-Sammelstelle beim Reichsinnenministerium. Die Zentrale könnte weiterhin mit Material beliefert werden aus Sammelstellen für B. vorwiegend Erbgesunde 1. einer Heeres- und Marineangehörigen-Sammelstelle beim Reichswehrministerium, 2. einer Sammelstelle für SA, SS, Stahlhelm und Freiwilligen Arbeitsdienst beim Chef des Sanitätswesens des obersten SA-Führers. C. Gemischte Fälle von Schulen, Standesämtern, Eheberatungsstellen. Dieses Material soll vorzugsweise verwertet werden, a) praktisch zur Förderung des Hochwertigen, b) wissenschaftlich in Auswahl je nach Eignung. Zum Schluß wendet Sch. den Blick von der unerfreulichen, rein negativen Auslese zu einer praktisch aufbauenden Bevölkerungspolitik, deren Früchte erst spätere Geschlechter ernten werden.

Lochte (Göttingen).

Bolz, Werner: Zur Frage der Altersbestimmung des Menschen nach den Zähnen. (*Inst. f. Gerichtl. u. Soz. Med., Univ. Bonn.*) Bonn: Diss. 1933. 31 S.

Verf. teilt die Entwicklung der Zähne in ihrer gerichtsärztlichen Bedeutung für die Altersbestimmung in vier Zeitperioden ein, die Zeit von der ersten Entwicklung bis zum Milchzahndurchbruch, von der ersten Dentition und weiteren Entwicklung bis zum Durchbruch der bleibenden Zähne, von der zweiten Dentition, zugleich Zeit der Resorption der Milchzähne bis zu ihrem völligen Ausfall und die Zeit nach Abschluß der zweiten Dentition bis zum Greisenalter. Er beschreibt eingehend die Befunde an

den Zähnen in diesen verschiedenen Zeitperioden und die Möglichkeit der Altersbestimmung. Zur Zeit der embryonalen Anlage, 1. und 2. Dentition kann das Alter nach den Zähnen ziemlich genau bestimmt werden. Nach der 2. Dentition, also nach dem 25. Lebensjahr, ist das nur noch in größeren Zeitabständen von 5—10 Jahren möglich. Besondere Schwierigkeiten kann bei der Altersbestimmung die Abkautung der Zähne machen. Sie wechselt sehr nach Art der Nahrung, der Stellung der Zähne zueinander und gewissen individuellen Gewohnheiten, die die Menschen beim Kauen haben (besonders einseitiges Kauen). Eine sehr schnelle Abnutzung, besonders der Eckzähne, sieht man beim nächtlichen Zähneknirschen. Schlecht verkalkte Zähne werden früher abgenutzt als gut verkalkte und widerstandsfähigere. An den Schneidezähnen macht sich die Abnutzung schon sehr früh bemerkbar. Allgemein betrifft sie bis zum 30. Lebensjahr nur den Schmelz und erreicht bis zum 40. das Dentin. Im 70. Lebensjahr nähert sich die Abkautung der Pulpa. Doch gibt es Ausnahmen. Auch die Alterserscheinungen an der Zahnwurzel und Pulpa geben gewisse Anhaltspunkte für die Schätzung des Alters. Jedoch können sie ebenso wie der Zahnausfall nur bedingt für die Altersbestimmung herangezogen werden. *Weimann* (Berlin).

Lima, Estácio de: Bestimmung des Alters. Arch. Inst. Nina Rodrigues 1, Nr 2, 173—185 (1932) [Portugiesisch].

Es handelte sich darum, bei einem Mischling, der über sein Alter keine sicheren Angaben machen konnte, dieses Alter trotzdem möglichst genau festzustellen. Es wurde zunächst der ganze Körper des Betreffenden genau gemessen und dann mit dem Apparat von Krogh der Grundumsatz bestimmt. Dieser betrug bei der ersten Untersuchung + 37,5%, bei der zweiten Untersuchung + 31,5%. Nach Ansicht des Verf. spricht dieses Resultat, besonders unter Berücksichtigung aller anderen Faktoren, für ein Alter von etwa 19 Jahren. Es waren ferner noch Röntgenaufnahmen von den Schultern, den Händen und Handgelenken und den Knien gemacht worden. Nur am distalen Radiusende fand sich noch eine schmale Epiphysenlinie, während an allen anderen Knochen die Epiphysenlinien bereits vollständig geschlossen waren. Auch dieser Befund sprach für ein Alter von 19 Jahren. *G. Velde.*

Pieczarkowski, Marjan: Ausschließung der Identität von Skeletteilen auf Grund abnormen Gebisses. Polska Gaz. lek. 1933, 956—957 [Polnisch].

22jährige Studentin der Philosophie war seit Anfang August 1928 in der Hohen Tatra verschollen. Im Juli 1933 fand man in einem selten von Touristen besuchten Tal menschliche Skeletreste, darunter linkes Oberarmbein und einen Schädel ohne Unterkiefer. Die Mutter der Verschollenen wandte sich an Prof. Wachholz mit dem Ersuchen, die Identifizierung dieser Knochen vornehmen zu wollen. Wachholz unternahm diese Untersuchung gemeinschaftlich mit Pieczarkowski. Trotzdem man nun die Körpergröße des Eigentümers der untersuchten Knochen mit ungefähr 160 cm, zugleich diese Knochen als wahrscheinliche Überreste eines weiblichen Skeletes bestimmen, endlich das Alter der fraglichen Person auf Grund des Ossifikationsbefundes im oberen Humerusende (modo Wachholz) für zwischen 18 bis 28 Jahre bezeichnen konnte, mußte man dennoch die Identität des untersuchten Schädels mit etwaigem Schädel der Verschollenen mit voller Sicherheit ausschließen, weil die Vermißte laut Angabe ihrer Mutter und laut photographischer Aufnahmen ein ganz normales Gebiß besaß, während die Alveolarfortsätze der Oberkiefer des untersuchten Schädels auffallend schmal waren, und zwar so, daß sie vorne mit 2 Reihen der für die Zahnwurzeln bestimmten Alveoli versehen waren. Laut Angabe eines Zahnarztes, der kurz vor dem Verschwinden die Verschollene behandelte, hatte er ihr den 7. linken Zahn im linken Oberkiefer mit Goldamalgal plombiert, wohingegen dieser Zahn im linken Oberkiefer des untersuchten Schädels vollkommen intakt war. *Wachholz* (Kraków).

Kunstfehler.

Manninger, Vilmos: Gefahren und Fehlerquellen der Narkose. Orvosképzés 23, 380—385 (1933) [Ungarisch].

Verf. beruft sich auf die Statistik von Breitner, wonach auf 2149 Äthernarkosen 1 Tod auf dem Operationstisch in den Wiener Spitälern eingetreten ist. Nach der Statistik des Wiener gerichtsarztlichen Institutes kam auf 1000 Narkosen 1 Todesfall. Den Grund für diese Erhöhung sieht Verf. in dem Anstieg der plötzlichen Todesfälle infolge Erkrankung der Zirkulationsorgane in der Nachkriegszeit und führt als Beweis die Statistik von B. Johan an, wonach in Ungarn vom Jahre 1909—1914 von 100 Toten die Todesursache infolge Erkrankung der Zirkulationsorgane von 4,76 bis 7,45% stieg, während des Krieges auf 4,67 bis 5,46% herabfiel, um in der Nachkriegszeit gleichmäßig bis auf das Doppelte, d. h. bis